



Bauordnung

Der Kleingartenanlage „Am Schwimmbad e.V.“ Gräfenroda

.....

§01

Die Bauordnung unserer Kleingartenanlage ist wesentlicher Bestandteil zur Regelung des öffentlichen Zusammenlebens aller Kleingärtner in unserem Verein.

§ 02

Die Bauordnung ist als Ergänzung zur Vereinssatzung und Kleingartenordnung sowie aller bestehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu verstehen.
Sie richtet sich im wesentlichen nach dem Bundeskleingartengesetz und dem geltenden Recht des Freistaates Thüringen.

§ 03

Die Bauordnung ist maßgebend für alle Aktivitäten der Mitglieder, die sich auf das Erstellen, Verändern oder Beseitigen von Baulichkeiten jeglicher Art auf ihrer Parzelle beziehen.

§ 04

Alle Maßnahmen, welche sich aus Paragraph 03 ergeben, sind vor Beginn der Arbeiten schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
Der Antrag umfasst eine genaue Ausführung der Art der Arbeit und eine Skizze zur Ausführung des Vorhabens (mit Lageplan auf dem entsprechenden Gartengrundstück).
Der Vorstand räumt sich eine Bearbeitungszeit von 30 Tagen ein.

§ 05

Der Kleingärtner hat alle notwendigen Genehmigungen selbst einzuholen und aus der Beantragung entstehende Kosten selbst zu tragen.

§ 06

Genehmigungspflichtig sind folgende Maßnahmen:

1. Bau von Gartenlaube
2. Bau von Werkzeug- oder Geräteschuppen
3. Bau von Toilettenanlagen
4. Bau von Gewächshäusern
5. Bau von Terrassen und deren Überdachungen
6. Bau von Gartenzäunen und Anpflanzungen von lebenden Zäunen
7. Bau von Brunnenanlagen zur Nutzung von Brauchwasser
8. Bau von Gartenteichen oder ähnliches
9. Bau von fest angelegten Einfriedungen
10. Bau von Abgasanlagen für die Beheizung von Gartenlauben und Gewächshäusern

§ 07

Für Teilgrundstücke, für die kein geltender Pachtvertrag mit dem Verpächter (Kirchenland) vorliegt, werden in Einwilligung mit dem Antragsteller Genehmigungen erteilt, unter der Bedingung, dass im Streitfall der Urzustand auf Kosten des Kleingartenpächters (Parzelle) wieder hergestellt werden muss.

Die Kleingartenanlage, insbesondere der amtierende Vorstand, übernimmt keine Haftung.

§ 08

Jeder Pächter ist verpflichtet, gemäß des genehmigten Bauantrages, alle festgelegten Bestimmungen und Auflagen einzuhalten.

Der Vorstand unserer Kleingartenanlage, sowie die zuständigen Bereiche des Kreisvorstandes der Kleingärtner e.V. Arnstadt/ Ilmenau und die Bauaufsichtsbehörde des Ilmkreises in Arnstadt sind jeder Zeit berechtigt, die Bauausführung zu kontrollieren.

§ 09

Im Falle eines Verstoßes gegen diese Bauordnung, sowie gegen geltende Gesetze ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung der Anlage oder die Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen.

